



Beilagen  
RU4-KB-332/004-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	14. Juni 2017
	Petra Kastner	15193	

Betrifft  
ASFINAG Service GmbH - Abfallzwischenlager 003, Autobahnmeisterei St. Pölten -  
Standort: Stadtgemeinde St. Pölten (P), KG Spratzern, Gst.Nr. 915/2, 902/2 und 897,  
vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## Bekanntmachung

Die ASFINAG Service GmbH, 4052 Ansfelden, Traunuferstraße 9, hat um abfallrechtliche Genehmigung eines Abfallzwischenlagers nach § 37 AWG 2002 angesucht.

Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich - trotz Anführung der Bezeichnung „Anzeige gemäß § 37 Abs. 3 AWG“ im technischen Bericht - um ein Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002.

Lt. Projekt ist die Zwischenlagerung von näher angeführten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in einer Gesamtjahreskapazität von ca. 400 t (max. Lagermenge ca. 400 t) an nicht gefährlichen Abfällen sowie von ca. 25 t (max. Lagermenge ca. 10 t) an gefährlichen Abfällen ohne weitere Behandlung vorgesehen. An Maschinen und Geräten sollen PKW's, Pritschen, Lkw's und Lader zum Einsatz kommen. Bezüglich der Oberflächenwasserableitung über das städtische Mischwasserkanalsystem wird auf einen Indirekteinleiterbewilligungsbescheid des Magistrates der Stadt St. Pölten vom 25.8.1977, 105/2/Dr.Pfl./Ka. sowie einen Anpassungsbescheid des LH von NÖ vom 19.7.1994, III/1-17.763/7-94 verwiesen.

Für einen Großteil der angezeigten Abfallzwischenlagerungen sind bereits bauliche Anlagen (in Massivbauweise errichtete Lagerboxen) vorhanden.

An neuen Anlagenteilen sind ein Abstellplatz für Autowracks samt teilweiser Überdachung mit einem Flugdach, zwei unter Geländeniveau liegende Kehrgutrampen mit verschiebbarer Überdachung sowie ein Altöltank in einem bestehenden Kellergeschoß vorgesehen.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

**ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 28. Juli 2017**

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Magistrat der Stadt St. Pölten

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r

